

Name der Gesellschaft
Bonner Bergwerks= und Hütten=Verein.

会社名
ボン鉱山・製鍊会社

認可年月日
1853.11.07.

業種
鉱山精鍊

掲載文献等
Amtsblatt der Regierung zu Köln, Stück 54, Jg.1853, SS.415-429.

ファイル名
18531107BBHV_ALL.PDF

A m f s b l a t t d e r K ö n i g l i c h e n R e g i e r u n g z u K ö l n.

Stück 54.

Freitag den 16. Dezember 1853.

Auf Ihren Bericht vom 24. October d. J. will Ich die Errichtung einer Actien-Gesellschaft mit dem Domizil zu Bonn unter dem Namen „Bonner Bergwerks- und Hütten-Verein“ auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843 hielburch genehmigen und die in dem hierbei zuvordersfolgenden notariellen Act vom 2. October 1853 festgestellten und verlaubarteten Gesellschafts-Statuten, jedoch mit der Maahgabe bestätigen, daß die Regierung zu Köln, die Formulare der Actien und Dividendenabscheine festzustellen und diese Formulare durch ihr Anschlagblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen hat. Sie, der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, haben hiernach das Weiterre zu veranlassen.

Sans-souci den 7. November 1853.

gez. Friedrich Wilhelm,
993. von der Heydt. Simons.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche
Arbeiten und den Justiz-Minister.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen, Groß-Herzog vom Niederrhein &c. Ehren kund und fügen hiermit zu wissen, daß:

Vor dem unterschriebenen Martin Maubach, für den Landgerichts-Bezirk Bonn angestellten, in der Stadt Bonn, seinem Amts-Sitz, wohnenden Königlich Preußischen Notar, und den am Schlusse genannten beiden mitunterzeichneten, dem Notar nach Namen, Stand und Wohnort bekannten Zeugen, sind in Person erschienen:

die Herren Heinrich Stahl, Kentner und

Johann Baptist Heimann, Kaufmann, beide zu Bonn wohnend, und dem fungirenden Notar ebenmäsig nach Namen, Stand und Wohnort wohlbekannt.

Die Herren Compatenten bezogen sich zuvorderst auf den von dem instrumentirenden Notar am zweiten Juni laufenden Jahrganges unter der Repertorien-Nummer zwölshundert fünfzehn über die Gründung einer Aktiengesellschaft unter dem Namen „Bonner Bergwerks- und Hütten-Verein“ vollzogenen Societäts-Vertrag, und die ihnen in dem Paragraph Acht und vierzig der demselben einverleibten Statuten ertheilte Autorisation die landesherrliche Genehmigung der Gesellschaft nahtzusuchen, so wie diejenigen Abänderungen der Statuten, und Zusätze zu denselben anzunehmen, welche die Staats-Regierung vorschreiben oder empfehlen werde; und erklärten dann, in Folge dieser auf sie übertragenen Besugniß, nunmehr, nachdem ihnen auf das Oftisch der landesherrlichen Genehmigung von Seiten der Staats-Regierung gewordenen Abänderungs-Vorschlägen, das Statut des vorgenannten Vereines zu modifizieren, beziehungsweise festzustellen, wie folgt:

Nro. 436.
Den Bonner
Bergwerks- und
Hütten-Verein be-
treffend.
B. II. 9832.

S t a t u t
des Bonner Bergwerks- und Hütten-Vereins.

Titel I.

Bildung, Sitz, Dauer und Gegenstand der Gesellschaft.

§. 1.

Unter dem Vorbehale der landesherrlichen Genehmigung wird zwischen den oben bezeichneten Personen, und allen denseligen, welche sich durch Erwerbungen von Aetien daran betheiligen werden, durch gegenwärtigen Akt eine Aetien-Gesellschaft nach Artikel Neun und Zwanzig und den folgenden des Rheinischen Handels-Gesetzbuches, als wie in Gemässheit des Gesetzes vom neunten November Achtzehnhundert drei und vierzig unter den hier nachfolgenden Formen errichtet.

Die Gesellschaft erhält den Namen „Bonner Bergwerks- und Hütten-Verein.“

§. 2.

Der Sitz der Gesellschaft ist zu Bonn.

§. 3.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf dreißig Jahre bestimmat, beginnend mit dem Tage der landesherrlichen Genehmigung.

Die General-Versammlung kann jedoch vorbehaltlich der Genehmigung der landesherrlichen Regierung eine Verlängerung der Gesellschaft über diesen Zeitpunkt hinaus mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden oder vertretenen Stimmen dana beschließen, wenn dieser Zweck bei der Einberufung angedeutet war.

§. 4.

Der Zweck der Gesellschaft ist:

Ersten s. Die Ausbeutung von Braunkohlen, Steinkohlen, Braunkstein, Thon, Eisen und allen andern nährlichen Erzen, in allen Concessionen oder Belehnungen, welche der Gesellschaft in dem rheinischen und westphälischen Oberbergamt-Bezirke, unter welchen Titel es immer sein mag, zugehören oder zugehören werden.

Zweiten s. Das Auftischen aller solchen Mineralien, die Erlangung, der Ankauf und die Pachtung der zur Ausbeutung derselben erforderlichen Concessionen.

Dritten s. Die Fabrikation von Kalk, und die Zugutmachung von Bräunstein, Thon, Eisen und andern Erzen, so wie die weitere Verarbeitung der daraus gewonnenen Roh-Wercksteine in Hütten und Werken der Gesellschaft und in allen andern Hütten oder Werken, welche sie zu errichten, zu erwerben oder zu pachten für gut finden wird.

Vierten s. Die Herstellung der Braun- und Steinkohlen zu Gas, deren Verkauf, so wie der Verkauf von Braun- und Steinkohlen, Kalk, Braunkstein, von allen sonst gewonnenen und fabrizirten Chemikalien und Gegenständen, von Eisen, und andexen Metallen und den daraus zu gewinnenden Producten.

Fünften s. Endlich alle Geschäfte, welche sich an die von ein bis vier dieses Paragraphen erwähnten Geschäfte anschliessen.

Titel II.

Grund-Kapital, Aetien, Actionnaire.

§. 5.

Das Grund-Kapital der Gesellschaft besteht aus einer Million Thaler Preußisch-Tourant, gescheilt in Zehn Tausend Aetien von Hundert Thalern jede. Von diesem Grund-Kapital werden zunächst Vierhundert Tausend Thaler oder Viertausend Aetien emittirt; der Rest oder eine Theil desselben auf Beschluß des Verwaltungsrathes, sobald dieser die Emission desselben für angemessen erachtet. Die Übernahme dieses Restes al pari bleibt den Besitzern der ersten Vierhundert Tausend Thaler pro rata ihrer Bezeichnung vertheilt.

Die Gesellschaft kann eine Erhöhung des Aktien-Kapitals über eine Million Thaler hinaus beschließen. — Der diesfallsige Beschluß unterliegt der landesherrlichen Genehmigung.

Die Gesellschaft tritt in Wirklichkeit, sobald die landesherrliche Genehmigung erfolgt und der Königlichen Regierung zu Kdln in authentischer Form nachgewiesen sein wird, daß Drei Tausend Aktien gezeichnet sind.

§. 6.

Die Aktien der Gesellschaft werden auf Namen lautend in nachstehender Art ausgesertigt: Jede Aktie wird mit einer laufenden Nummer versehen, aus einem Stammmregister ausgezogen und trägt die Unterschrift von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes.

Jede Aktie muß die in das Aktienbuch der Gesellschaft einzutragende genaue Bezeichnung des bestimmten Inhabers nach Namen, Stand und Wohnort desselben enthalten.

Mit jeder Aktie werden für eine angemessene Zahl von Jahren Dividendenscheine auf jeden Inhaber lautend, nebst Talon ausgegeben.

Gegen dessen Aushändigung werden bei der Einlösung des letzten Dividenden-Coupons neue Dividendenscheine ausgegeben.

§. 7.

Die Einzahlung der Aktienbeträge folgt nach dem Bedürfnisse der Gesellschaft in Raten von zwanzig bis fünfzig Prozent, einen Monat nach einer in die durch Paragraph Dreizehn bezeichneten Zeitungen einzurätsenden Aufforderung des Verwaltungsrathes.

Die Einzahlungs-Termine müssen jedoch mindestens vier Wochen voneinander entfernt sein.

Wer innerhalb obiger Frist die Zahlung nicht leistet, verfällt, zu Gunsten der Gesellschaft in eine Conventionalstrafe von einem Fünftel des ausgeschriebenen Betrages.

Wenn innerhalb zweier Monate nach einer erneuerten öffentlichen Aufforderung die Zahlung noch immer nicht erfolgt, so ist die Gesellschaft berechtigt, die bis dahin eingezahlten Raten als der Gesellschaft versunken, und die durch die Raten-Zahlung, so wie durch die ursprüngliche Unterzeichnung, dem Actionair gegebenen Ansprüche, auf den Empfang von Aktien für vernichtet zu erklären.

Eine solche Erklärung erfolgt auf Beschluß des Verwaltungsrathes durch öffentliche Bekanntmachung in den im Paragraph Dreizehn erwähnten Blättern unter Angabe der Nummern der Aktien.

An die Stelle der auf diese Art ausgeschiedenen Actionaire können von dem Verwaltungsrath neue Actionärze zugelassen werden.

Der Verwaltungsrath ist auch ermächtigt, die fälligen Einzahlungen nebst der Conventionalstrafe gegen die ersten Aktien-Zeichner gerichtlich einzuzagen.

§. 8.

Über die Theilzahlungen werden auf den Namen lautende Interims-Quittungen ertheilt, und nach Einzahlung des vollen Betrages gegen die Aktien-Dokumente ausgewechselt.

§. 9.

Neben den Betrag der Aktien hinaus ist kein Actionair, unter welcher Benennung es auch sei, zu Zahlungen verpflichtet, (ausgenommen in den im Paragraphen Sieben vorgesehenen Fällen).

§. 10.

Alle Actionaire haben in Bonn Domizil zu wählen, diejenigen, die dieses unterlassen, sollen so angesehen werden, als hätten sie ihr Domizil auf dem Sekretariate des Landgerichts zu Bonn genommen.

Mehrere Rechtsnachfolger oder Repräsentanten eines Actionairs sind nicht befugt, ihre Rechte einzeln und getrennt auszuüben, sie können dieselben nur zusammen und zwar durch eine Person wahrnehmen lassen.

Die Uebertragung des Eigenthums der Actien auf einen neuen Eigenthümer kann nur durch eine von Legitern mit zu unterzeichnende schriftliche Erklärung die keiner öffentlichen Beglaubigung bedarf, erfolgen.

Diese Erklärung ist mit der Actie dem Verwaltungsrathe vorzulegen.

Sie soll eben so, wie jede andere nachzuweisende Veränderung des Eigenthums einer Actie von dem Verwaltungsrathe in das Actienregister eingetragen werden; daß dies geschehen, ist auf der Actie von dem Verwaltungsrathe zu vermerken.

Gehen Actien verloren, so soll dem Eigenthümer auf dessen an den Verwaltungsrath zu richtenden Antrag ein Duplikat derselben ausgefertigt und gegen Empfangsschein ausgeliefert werden, wenn von dem Tage der in vier Wochen zu bewirkenden Publikation seines Antrages in den im Paragraph DreiZehn erwähnten Zeitungen mehr als ein Jahr verflossen ist, und innerhalb dieser Zeit die verlorenen Actien dem Verwaltungsrathe andererseits nicht vorgewiesen sind.

Sollten angeblich verlorene oder vernichtete Dividendscheine mortifizirt werden, so erläßt der Verwaltungsrath preimal in Zwischenräumen von vier Monaten in den durch Paragraph DreiZehn bezeichneten Blättern eine Aufforderung, jene Documente einzuliefern oder die etwaigen Rechte an denselben geltend zu machen. Sind, nachdem zwei Monate nach der letzten Aufforderung vergangen, die Documente nicht eingeliefert oder die Rechte nicht geltend gemacht worden, so erklärt das Landgericht zu Bonn die Documente für nichtsig, der Verwaltungsrath veröffentlicht den betreffenden Beschluß des Landgerichts in den durch Paragraph DreiZehn bezeichneten Blättern und fertigt an Stelle jener Documente andere aus.

Die Kosten des einen wie des andern dieser Verfahren fallen nicht der Gesellschaft, sondern den Beihilfeten zur Last.

Alle öffentliche Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in der Bonner und Kölnischen Zeitung und in dem Preußischen Staats-Anzeiger in Berlin.

Geht eins dieser Blätter ein, so soll die Veröffentlichung in den übrig bleibenden Blättern so lange genügen, bis die nächste General-Versammlung an die Stelle des eingegangenen Blattes ein anderes bestimmt hat.

Die Regierung ist befugt, an die Stelle der oben bezeichneten oder sonst bestimmten Blätter die Wahl anderer inländischer Blätter zu fordern, eventuell dieselben vorgeschrieben.

Titel III.

Von dem Verwaltungsrathe.

Die obere Leitung der Gesellschaft sowie die Vertretung derselben in allen Beziehungen wird einem von der General-Versammlung ernannten Verwaltungsrathen anvertraut.

Der Verwaltungsrath besteht aus neun Mitgliedern. Ihre Funktionen dauern sechs Jahre. Alle zwei Jahre scheiden drei Mitglieder aus dem Verwaltungsrathe aus.

Die General-Versammlung wählt ihre Nachfolger durch geheime Abstimmung. Welche Mitglieder in den Jahren, wo der Turnus noch nicht feststeht, auszuscheiden haben, wird durch das Roos bestimmt.

Die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar.

Nach der jährlichen Erneuerungswahl werden die Namen der Mitglieder des Verwaltungsrathes in den im Paragraph DreiZehn genannten Blättern bekannt gemacht.

Während der ersten drei Jahre bilden die Herren: Gustav Bleibtreu, Samson Gahn, August Elven, Johann Baptist Heimann, Heinrich Stahl, mit noch

vier Personen, welche von der ersten General-Versammlung gewählt werden, den Verwaltungsrath und wird diese Wahl durch die in Paragraph Dreizehn genannten Bildner bekannt gemacht.

Die erste theilweise Erneuerung des Verwaltungsrathes findet demnach in der ordentlichen General-Versammlung des Jahres Achtzehnhundert sechs und fünfzig statt.

S. 16.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß mindestens vierzig Actien besitzen oder erwerben. Diese Actien werden in das Archiv der Gesellschaft hinterlegt, und bleiben so lange die Functionen des Inhabers als Verwaltungsrath dauern, unveräußerlich.

S. 17.

Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vice-Präsidenten. — Ihre Functionen in dieser Eigenschaft dauern ein Jahr, sie sind nach Ablauf derselben wieder wählbar. Sollten beide verhindert sein, einer Sitzung des Verwaltungsrathes beiwohnen, so übernimmt das nach den Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitz.

S. 18.

Kommt in außergewöhnlicher Weise die Stelle eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes zur Erledigung, so wird dieselbe vorläufig für die Dauer bis zur nächsten General-Versammlung von dem Verwaltungsrath wieder besetzt.

Die definitive Wiederbesetzung erfolgt durch Wahl der General-Versammlung. Das in dieser Weise gewählte Mitglied scheidet an dem Termine aus, an welchem die Dauer der Functionen seines Vorgängers aufgehört haben würde. Bis zu der im Paragraph Fünfzehn bestimmten ersten theilweisen Erneuerung ergänzt der Verwaltungsrath sich selbst.

S. 19.

Der Verwaltungsrath versammelt sich so oft, als er es für dienlich erachtet, an festzu- stehenden Terminen auf Einladung des Präsidenten oder auf den Antrag von drei Verwaltungsräthen, in der Regel mindestens monatlich einmal, um von dem Gange der Geschäfte Kenntnis zu nehmen und Erforderliches zu beschließen.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrathes werden nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.

Zum Falle der Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten oder in Fessen Abwesenheit des Vice-Präsidenten, beziehungsweise des nach Paragraph Siebenzehn in deren Stelle tretenden Mitgliedes des Verwaltungsrathes den Ausschlag. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern erforderlich.

Zur Ausführung eines früher gefaßten Beschlusses bedarf es entweder der besonderten Einladung aller Mitglieder des Verwaltungsrathes unter Angabe des Zweckes, oder der Anwesenheit aller denselben Mitglieder, welche ihn gefaßt haben.

S. 20.

Der Verwaltungsrath berath und verfügt innerhalb der Grenzen des Status über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, so weit solche nicht der Beschlussnahme der General-Versammlung vorbehalten sind.

Ramentlich bestimmt er über die Anlegung der disponiblen Fonds und normirt die Höhe der zu bewilligenden oder in Anspruch zu nehmenden Credite. Er beschließt über das Erforderniß, die Art und Weise, so wie über die Bedingungen der zu machenden Anleihen. Er entscheidet über die Erwerbung und Veräußerung von Immobilien und Neubauten, große Reparaturen an den Immobilien, so wie über Plan und Umfang der zu errichtenden Gebäude.

Er erkennt über alle wichtige Verträge, welche sich auf die Regulirung des Preises und des Absatzes der Produkte der Gesellschaft beziehen, so wie über alle wichtige Ankäufe von Rohprodukten für die Fabrikation oder für den Handel der Gesellschaft.

Er ernennt den General-Director, entwirft dessen Dienst-Instruktion und vereinbart mit derselben den mit ihm abzuschließenden Vertrag.

Er ernennt, in der Regel auf den Vorschlag des General-Directors alle Beamten der Gesellschaft, welche ihr Jahregehalt erfreuen:

Er bestimmt die Cautionen, die Gehälter der Beamten und die allgemeinen Verwaltungskosten:

Er ist befugt, alle Beamten der Gesellschaft wegen Dienstvergehen, Fahrlässigkeit oder aus anderen Gründen jederzeit zu suspendiren oder zu entlassen.

Er ist berechtigt über alles, was das Interesse der Gesellschaft betrifft, Verträge abzuschließen, sich zu vergleichen, zu compromittiren und zu substituiren.

Der Verwaltungsrath ist befugt, eines oder mehrere seiner Mitglieder sowie den General-Director oder außerordentliche Commissarien zu bestimmten Geschäften oder ständigen Funktionen zu delegiren und diesen die erforderlichen Vollmachten auszusertigen.

S. 21.

Für die der General-Versammlung vorbehaltenen Entscheidungen liegt in den Beschlüssen der General-Versammlung über die auszuführenden Maßregeln zugleich die Ertheilung der General- und Special-Vollmacht an den Verwaltungsrath, diese Beschlüsse zu vollziehen oder vollziehen zu lassen.

S. 22.

Alle Ausfertigungen des Verwaltungsrathes werden von dem Präsidenten oder dem Vice-Präsidenten, oder in deren Vertretung von zwei Mitgliedern, Namens des Verwaltungsrathes unterschrieben:

S. 23.

Der Verwaltungsrath wird nicht besoldet; er bezieht jedoch außer dem Obhut für die durch seine Funktionen veranlaßten Auslagen für seine Mühewahrung eine Cantone von vier Prozent vom Nettoeinnahme.

Der Verwaltungsrath stellt die Vertheilung dieser Cantone unter seine Mitglieder fest.

Tit. IV.

Wdm. General-Director.

S. 24.

Die speziellen Führung der Geschäfte nach den Beschlüssen des Verwaltungsrathes obliegt demselben aus seiner Mitte oder auch außerhalb derselben den General-Directoren, welche wann es nicht Mitglied des Verwaltungsrathes ist, nur eine berathende Stimme hat.

Die Besoldung des General-Directors kann zum Theil, in einem Anttheile am Beigewinne, bestehen.

S. 25.

Der mit dem General-Director abzuschließende Vertrag soll dem Verwaltungsrathe ausdrücklich das Recht vorbehalten, jederzeit den General-Director wegen Dienstvergehen, Fahrlässigkeit oder anderer erheblichen Gründe, nachdem er ihn zuvor zu seiner Vertheidigung in einer Sitzung des Verwaltungsrathes aufgesondert hat, zu suspendiren oder zu entlassen; der dessfallsige Besluß erfordert, jedoch die Uebereinstimmung von mindestens sieben Mitgliedern des Verwaltungsrathes.

Eine solcherart ausgesprochene Entlassung des General-Directors hat zur Folge, daß alle demselben vertragsmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft auf Befolzung, Entschädigungen, Gratifikationen oder andere Vortheile, von dem Zeitpunkte an, von selbst erloschen.

S. 26.

Der General-Director unterzeichnet die Correspondenz, so wie alle Zahlungs-Anweisungen auf den Kassirex und alle Ueitungen. Er accepptirt, unterschreibt, endosiert alle Wechsel und Anweisungen, und zeichnet für alle laufenden Geschäfte, welche als Ausführung der bereits getroffenen Errichtungen, oder geschafften Beschlüsse oder abgeschlossenen Verträge zu betrachten sind, doch müssen alle Unterschriften des General-Directors von einem

der Mitglieder des Verwaltungsrathes, oder in Verhinderungsfällen von einem zweiten Beamen der Gesellschaft, den der Verwaltungsrath delegirt, contrafigurirt werden.

Der General-Director ist befugt und verpflichtet, bei allen gerichtlichen Verhandlungen bei welchen die Partei durch einen Bevollmächtigten sich vertreten lassen kann, ohne ausdrückliche Vollmacht die Rechte der Gesellschaft wahrzunehmen.

§. 27.

Bei Krankheits- oder sonstigen Verhinderungsfällen des General-Directors übernimmt ein vom Verwaltungsrath dazu bestimmtes Mitglied des Verwaltungsrathes oder ein von diesem ernannter Angestellter der Gesellschaft provisorisch dessen Dienst.

§. 28.

Der General-Director muß 50 Actien der Gesellschaft besitzen oder erwerben.

Diese Actien werden in das Archiv der Gesellschaft hinterlegt und dürfen, so lange die Funktionen des Inhabers dauern, weder veräußert noch übertragen werden. Sollte der General-Director zugleich Mitglied des Verwaltungsrathes sein, so soll er zu den von ihm nach Paragraph Sechzehn zu deponirenden Actien noch zehn hinzu zu fügen haben.

Tit. V.

Von den General-Versammlungen.

§. 29.

Spätestens im Monat April jeden Jahres findet in Bonn eine regelmäßige General-Versammlung derjenigen Actionäre statt, auf deren Namen zehn oder mehrere Actien am Tage der Versammlung seit mindestens sechs Wochen in den Registern der Gesellschaft eingeschrieben stehen.

§. 30.

Der Verwaltungsrath beruft mittelst öffentlicher Bekanntmachungen durch die im Paragraph Drei-zehn erwähnten Zeitungen, sowohl die regelmäßigen als die außergewöhnlichen General-Versammlungen, letztere, wenn er es für dienlich erachtet, oder wenn dieselbe schriftlich von einer Anzahl von Actionären verlangt wird, welche zusammen mehr als ein Viertel der existenten Actien besitzen.

Die Bekanntmachung soll mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung statt finden. Der Zweck der außergewöhnlichen General-Versammlungen soll in der Erhabungs-Angelegenheit angegeben werden.

§. 31.

In der General-Versammlung können abwesende stimmberechtigte Actionäre durch Vollmacht, jedesfalls jedoch nur durch ebenfalls stimmberechtigte Actionäre vertreten werden.

Die Vollmachten sind dem Verwaltungsrath am Tage vor der General-Versammlung vorzulegen. Prokurraträger einer Handlungsfirma können dieselben Rechte ausüben, wie die Chefs der Handlung.

Ehemänner, auch wenn sie nicht Actionäre sind, können von ihren Ehefrauen, welche stimmberechtigte Actien besitzen, ermächtigt werden, deren Stimmrecht auszuüben.

Wormsäb-r haben das Recht für ihre Mündel zu stimmen.

Die innerhalb des Statuts gefassten Beschlüsse der General-Versammlung sind bindend für die nicht erscheindenden oder nicht vertretenen Actionäre, sowie für den Verwaltungsrath.

§. 32.

In der General-Versammlung hat der Inhaber von zehn Actien eine Stimme und für jede weitere zehn Actien eine Stimme mehr.

Vierzig Stimmen bilden jedoch das Maximum, welches ein Actionär für seine eigenen Actien und die von ihm vertretenen zusammen genommen, ausüben kann.

§. 33.

Die General-Versammlung regelmäßig constituit, stellt die Gesamtheit der Actionäre dar.

Der zeitige Vorsitzende des Verwaltungsrathes führt auch den Vorsitz in der General-Versammlung und ernennt die Scrutatoren.

Zu derselben können weder Verwaltungsräthe noch Beamte der Gesellschaft ernannt werden. In den regelmäßigen General-Versammlungen werden die Geschäfte in nachfolgender Ordnung verhandelt:

E r s t e n s. Bericht des Verwaltungsrathes über die Lage des Geschäftes im Allgemeinen und über die Resultate des verflossenen Jahres insbesondere.

Z w e i t e n s. Berichtigung und Beschlußnahme über die Anträge des Verwaltungsrathes, so wie über die einzelner Actionaire. Letztere müssen spätestens acht Tage vor der General-Versammlung dem Verwaltungsrathe schriftlich eingereicht sein.

D r i t t e n s. Wahl von drei Commissarien, welche den Auftrag erhalten, die nächste Bilanz mit den Büchern und Scripturen der Gesellschaft zu vergleichen, und rechtfindend, dem Verwaltungsrathe Decharge zu ertheilen.

V i e r t e n s. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes.

Die Funktionen der ad 3 genannten Commissarien fangen mit dem 1. März an und hören mit dem Schluße der General-Versammlung auf. Während dieser Zeit untersuchen die Commissarien am Sitz und im Lókale der Gesellschaft die Rechnungen des vorhergehenden Jahres, und erstatten darüber der General-Versammlung Bericht. — Dieser Bericht muß dem Verwaltungsrathe acht Tage vor der General-Versammlung mitgetheilt werden.

S. 34. Die außerordentlichen General-Versammlungen beschäftigen sich nur mit Gegenständen, welche der Verfassung beigegeben sind.

S. 35.

Die Beschlüsse und Wahlen der General-Versammlung erfolgen durch absolute Simultaneität. Bei Gleichheit der Stimmen gibt diejenige des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Wahlen werden vermittelst geheimen Scrutiniums vorgenommen.

Auf den Antrag des Vorsitzenden, sowie auf den Antrag von wenigstens fünf Actionären, muß auch über andere Gegenstände, durch geheimes Scrutinium abgestimmt werden.

Die Protokolle der General-Versammlung werden von einem Notar aufgenommen, von dem Vorsitzenden, den Scrutatoren, und von denjenigen anwesenden Actionären, welche es wünschen, unterzeichnet und bildet die Ausfertigung dieses Actes, die Legitimation des Verwaltungsrathes.

Tit. VI.

Bilanz, Dividende und Reserve fonds.

S. 36.

Am 31. December jedes Jahres wird von dem General-Director ein vollständiges Inventar über die Besitzungen, Vorräthe und Ausstände der Gesellschaft errichtet, in ein dazu bestimmtes Register eingetragen, und mit den Belegen dem Verwaltungsrath zur Prüfung und Feststellung vorgelegt. — Bei Aufstellung des Inventars werden die Rohstoffe, Material-Vorräthe und Halbfabrikate nach dem selbstkostenden Werthe, Fabrikate nach dem laufenden Werthe berechnet.

Der Verwaltungsrath bestimmt alljährlich, wie viel zu dem Aktivum in der Bilanz zu geschrieben werden soll, weil für Neubauten, Maschinen und größere Anschaffungen oder Anlagen, welche einen bleibenden Werth haben, Verwendungen und Auslagen gemacht worden sind; und ebenso, wie viel von dem Werthe der Immobilien, Mobilien und Forderungen abgeschrieben werden soll, weil dieselben minder wert geworden oder zweifelhaft sind.

S. 37.

Nach so geschehener Zu- und Abschreibung bildet der Überschuß der Aktiven nach Abzug der Passiven den Bruttogewinn.

S. 38.

Der Verwaltungsrath bestimmt, welche Dividende jährlich unter die Aktionäre verteilt werden soll.

Es sollen jedoch mindestens zehn Prozent vom Bruttoeinnahme und so lange zur Bildung eines Reservefonds zurückgelegt werden, als letzterer zehn Prozent des emittierten Kapitals nicht übersteigt. Über die Verwendung des Reservefonds beschließt der Verwaltungsrath.

S. 39.

Nachdem die Höhe der zu verteilenden Dividende in den im Paragraph Dreizehn genannten Zeitungen bekannt gemacht worden, wird letztere jährlich am 1. Mai an der Kasse der Gesellschaft gegen Ausgabe der ausgegebenen Dividendenscheine ausgezahlt.

Mit derselben können durch Beschluss des Verwaltungsrathes auch an andern Orten des Landes zahlbar gestellt werden.

S. 40.

Die Dividende verjährt zu Gunsten der Gesellschaft nach Ablauf von 5 Jahren, von dem Tage ab gerechnet, an welchem dieselben zahlbar gestellt sind.

Tit. VII.

S. 42.

Bestreitbare Abänderung der Statuten ist, wenn sie nicht mit einer Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der aufwesenden und vertretenen Stimmen beschlossen werden, wenn sie innerhalb eines Jahres bei der Einberufung angeboten wird.

Die Verwaltungsrath auf Verlangen von 10 Aktionären, welche zusammen mindestens Tausend Aktien besitzen, verfügt, Anträge auf Abänderung der Statuten der Gesellschaft, Verschmelzung, Vorgabeungen und der Aufsplitzung darheim zu geben.

S. VIII.

S. 44.

Streitigkeiten zwischen einzelnen Aktionären und der Gesellschaft, sollen durch zwei von den Parteien zu erwählende, eventuell von dem Handelsgesetz in Bonn zu ernennende und in Bonn oder Köln wohnende Schiedsrichter ohne Zulassung von Appell und Cassation geschlichtet werden.

Wenn sich die beiden Schiedsrichter nicht einigen, so erneut auf deren Antrag der zeitige Vorsitzende des Handelsgesetzes zu Bonn einen Obmann, welcher vorzugsweise aus den mit rechtlichen Eigenschaften versehenen Justizbeamten zu wählen, und gegen dessen Ausspruch Appell und Cassation ebenfalls ungültig ist.

Beim Beginne des Verfahrens haben die gegen die Gesellschaft auftretenden Aktionäre dem Verwaltungsrath einen unter sich zu bezeichnen, welchem alle prozessualischen Acte in einer einzigen Abschrift vorgelegt werden können.

Thun sie dies nicht, so ist die Gesellschaft befugt, ihnen alle Zustellungen in einer einzigen Abschrift auf dem Secretariate des Handelsgesetzes zu Bonn machen zu lassen.

Von dem Verwaltungsrath oder von Aktionären, welche zusammen ein Fünftel des emittierten Gesellschaftskapitals besitzen, kann der Antrag auf Auflösung der Gesellschaft ge-

stellt, die Auflösung selbst aber nur in einer besonders dazu berufenen General-Versammlung durch eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden oder vertretenen Aktien, jede für eine Stimme zählend, beschlossen werden.

Dieser Beschluss unterliegt der landesherrlichen Genehmigung.
Außerdem tritt die Auflösung der Gesellschaft in den in den Paragraphen Acht und zwanzig und Neun und zwanzig des Gesetzes vom neunten November, Mitternacht hundert drei und vierzig bestimmten Fällen ein, und wird nach Maßgabe der in jenen Paragraphen getroffenen gesetzlichen Bestimmungen beurkirt.

S. 46

Wird, wie vorliegend, die Auflösung der Gesellschaft ausgesprochen, so beschließt die Generalversammlung mit absoluter Majorität der vertretenen Aktionäre jede für eine Stimme gerechnet, auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes über den Modus der Liquidation.

Sie ernennt die Liquidatoren und bestigt mit deren Besugnisse.

Verhältnisse der Weltkraft und Staats-Mechanik.

Die Königliche Regierung ist befugt, einen Kommissar zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechtes für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen. Dieser Kommissar kann nicht nur den gesellschaftlichen Verstand, die Gesetzesbefreiung, oder sonstige Vergangheit der Gesellschaft gütig abgrenzen, sondern auch deren Beziehungen bestimmen, darüber und überall neu Buchen, Rechnungen, Registrieren und sämtlichen Verhandlungen und Schriftstücken einer Gesellschaft Einsicht nehmen.

In Urkunde Alles, welche die gesuchte Abrechnung mit den Herren Komponenten vorgelesen worden zu Bonn auf der Anhörung des instrumentirenden Notars, heute den zweiten Decemb. 1707 abgehandelt, sind und denselbe im Besitz des Herrn Heinrich Weiden Zeugen, namentlich Heinrich Bungart, Schneidermäher und Johann Nachheim, Schreiner, beide hier zu Bonn wohnend, welche nach der bereits gehabten Vorlesung mit den Herren Komponenten und dem fungirenden Notar unterzeichnet haben.

(Zeichnet auf der Urkunde:) **Siebold**

1. **Радостем** — **жизнелюбивым**, **радостным**.

Zur Urtheil dieser Zeige ist ein Exemplar von fünfzehn Grafen gesetzt worden.

Befehlen und Verordnen zugleich allen Gerichtsvollziehern, welche hierzu ausgesetzt werden,¹¹ vorstehenden Act im Vollstreitung zu legen. Unserer Central-Verwaltung und den Procuratoren bei dem Gerichts-erster Instanz diese Vollstreckung zu beauftragen und darauf zu halten, so wie allen Befehlshabern und Beamten der öffentlichen Bewegtheiten Macht, oder deren angestellten Stellenvertretern ihrer starke und halberige Hand zu leisten, wenn sie gehörig den ersucht und aufgefordert werden.

Zur Bekräftigung alles dessen ist die hegenbärtige Haupt-Ausfertigung mit der eigen-händigen Unterschrift und dem, *Handstreich des fungirenden Richters* versehen worden.

Für gleichlautende Ausfertigung:

(Entschrift)

(Schema der Actien.)

(Vorderseite.)

**Bonner Bergwerks-
u. Hütten-Verein.**

Actien-Gesellschaft.

Aktie №

Ausgegeben

am

an Herrn

B o n n e r B e r g w e r k s - u n d H ü t t e n - V e r e i n .

Bonner Bergwerks- und Hütten-Verein.

Aktien-Gesellschaft, domiziliert zu Bonn.

Genehmigt durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 7. November 1853

Grund-Capital: 1,000,000 Thaler,
getheilt in zehn Tausend Aktien zu Hundert Thaler.

Actie №**über 100 Thaler Preußisch Gourant,**

eingetragen in den Registern der Gesellschaft auf dem Namen

des Herrn

Auf diese Actie ist der Betrag von Einhundert Thalernhaar eingezahlt.

Es sind mit derselben nach Artikel 6 der Statuten die Dividenden-Scheine für zehn Jahre
nebst Talon ausgegeben.

Bonn, 1853.

Der Verwaltungsrath.

(Unterschriften zweier Mitglieder.)

Ausgesertigt.

(Unterschrift.)

Eingegetragen auf Fol.

des Registers.

(Rückseite.)

(*Georgianos* V).

(Fig. 11a), 446 (medioP)

Wingett's Guide to the strongest names.

See also [the history of the first and second World Wars](#) and [imperialism](#)

um auf

• 8 8

Digitized by Google

1966. 10月26日 金秋暖 晴 20℃

Der Verwaltungsrath des Bonner Bergwerks- und Hütten-Betriebs bescheinigt, daß gegenwärtige Leute auf den Namen des

Berichtigungen des Stenographen der Präsident und des Vizepräsidenten übertrag. Fol.

Der Verwaltungsrath. → (Unterschrift zweier Mitglieder).,

Digitized by Google

Allegorien und Metaphern werden nicht nur im Bereich der bildenden Kunst, sondern auch in der Literatur und im Theater benutzt, um komplexe Gedanken und Gefühle zu vermitteln.

Digitized by srujanika2

(Geschriften)

Bonner Bergwerks- und Hütten-Verein.

~~Anweisung zur Aktie N°~~

Inhaber empfängt am 1. Mai 1864, gemäß §§. 6 und 39 des Statuts, die zweite Serie der Dividende-Coupons zur vorstehenden Aktie.

Bonn, den 1. Mai 1853.
Der Verwaltungsrath.

(Nachmehr's der Unterfirma zweier Mitglieder.)
Unterschrift des Präsidenten mit dem Datum

Ausgesertigt.
(Unterschrift.)

1853
Bonner Bergwerks- und Hütten-Verein.

Inhaber empfängt am 1. Mai 1864
gegen diesen Schein an der Kasse der Gesellschaft, oder an den
nach §. 39 zu bestimmenden Zahlstellen, die für das Geschäfts-Jahr
1863 festgesetzte Dividende.

Bonn, 1853
Der Verwaltungsrath.
(Nachmehr's der Unterfirma zweier Mitglieder.)

Ausgesertigt.
(Unterschrift.)

1863

1862

1861

1860

1859

1858

1857

1856

1855

तिनीहی سال میں اس کا ایک بڑا ترقیاتی پیارہ ایجاد کیا گی۔

Digitized by srujanika@gmail.com

•ଶ୍ରୀମଦ୍ଭଗବତ

Gästbar am 1. Mai 1884.

Nach §. 40 der Statuten verjährt die Dividende zu Gunsten der Gesellschaft nach Ablauf von fünf Jahren von dem Zeitpunkte ab, als sie weder durch Bekanntmachung noch durch andere Mittel erreichbar gestellt ist.

Watch the **new**-**old** **way**

329

Digitized by srujanika@gmail.com

ପାତ୍ର ହେ ଏହା କିମ୍ବା କିମ୍ବା ଏହା ହେ ଏହା ହେ ଏହା ହେ ଏହା ହେ ଏହା ହେ

காலத்திலே குறிப்பிடப்பட்டுள்ள வரிசையில் நிர்ணயித்து வருவதே முன்வரித்து வருவதாக அமைகிறது.

181

୧୦୫

१८४

0381

三

259

卷之三

8581

Vorstehenden Allerhöchsten Erlass vom 7. November d. Js mit den dadurch genehmigten Statuten der unter der Firma „Bonner Bergwerks- und Hütten-Verein“ gebildeten Actien-Gesellschaft bringen wir hierdurch mit dem Bemerk zu öffentlichen Kenntniß, daß die vorstehend abgedruckten Formulare zu den Actien und Dividendenscheinen von uns in Gemäßheit der durch vorstehenden Allerhöchsten Erlass erhaltenen Ermächtigung festgestellt worden sind.

Köln, den 12. December 1853.

Königliche Regierung.

